

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Familiengericht
(Wird von mir zusätzlich an das Kammergericht Berlin weitergeleitet!)
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Vorab per Runder Tisch Mailer

Aktenzeichen: 164 F 10595/25

Datum: 22.07.2026

In der Familiensache

Gabi Reimer (Antragstellerin) ./ Christian Reimer (Antragsgegner).

BESCHWERDE:

Gegen den Endbeschluss (Scheidung) sowie den Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Kreuzberg (Az. 164 F 10595/25) vom 15.07.2026, mir zugegangen am 21.07.2026, lege ich hiermit form- und fristgerecht

BESCHWERDE

ein.

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Beschlüsse bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Beschwerde sowie die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse und die Zurückverweisung an das Amtsgericht Kreuzberg (zwingend an einen unbefangenen Richter).

Begründung:

Die angefochtenen Beschlüsse sind unter eklatanter Verletzung zwingender verfahrensrechtlicher Vorschriften, insbesondere eines massiven und fortgesetzten Verstoßes gegen § 47 ZPO (Wartepflicht bei Befangenheitsgesuchen) sowie unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG), ergangen. Sie sind das Resultat eines von Beginn an fehlerhaften, rechtswidrig umgedeuteten und ohne wirksame Prozessvollmacht geführten Verfahrens.

1. Fortgesetzter Verstoß gegen § 47 ZPO durch illegale Terminierungen

Der vorliegende Beschluss ist der Höhepunkt einer systematischen Ignoranz gegenüber den Vorschriften der ZPO. Insgesamt wurden in diesem Verfahren 6 Befangenheitsanträge gestellt und 5 Scheidungstermine anberaumt. Anstatt das Verfahren bei Vorliegen eines Befangenheitsgesuchs zwingend ruhen zu lassen (§ 47 ZPO), wurden Verhandlungen mehrfach rechtswidrig durchgeführt.

So fand bereits am 10.12.2025 eine illegale Verhandlung statt, obwohl mein formgerechter Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 sowie mehrere Nachträge zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig beschieden war.

Dieser bewusste Rechtsbruch gipfelte nun im Termin vom 15.07.2026. Am 15.07.2026 um 0:42:01 Uhr, und somit deutlich vor Beginn der mündlichen Verhandlung, wurde meinerseits nachweislich per eBO der 6. Befangenheitsantrag gegen die zuständige Dezernentin, Richterin Neuhauß, eingereicht.

Die Richterin führte die Verhandlung trotz Sperrwirkung durch und erließ die Beschlüsse. Die Kenntnis über diesen Antrag ist forensisch gesichert: Mit Schreiben vom 16.07.2026 bestätigte Richterin Neuhauß persönlich, dass meine Eingabe registriert und an die Verwaltung weitergeleitet wurde. Was für mich Fragen aufkommen lässt, warum die Poststelle diese trotz klarer Anweisung nicht an der Richterin vorbei gesendet hat.

2. Fehlende Prozessvollmacht und rechtswidrige Verfahrensumdeutung

Das gesamte Verfahren leidet an einem irreparablen und durch das Gericht gedeckten Eingriff in die prozessuale Ordnung. Die von Rechtsanwältin Müller vorgelegte Prozessvollmacht datiert nachweislich auf den 10.06.2025 und benennt als Zweck eine reguläre „Ehescheidung“. Der von ihr eingereichte „Härtefallantrag“ datiert jedoch erst auf den 11.08.2025 und stützte sich auf Ereignisse, die erst im Juli 2025 stattgefunden

haben sollen. Dieser wurde einzig und allein ohne gültige Vollmacht gestellt, um meinen 7 Tage zuvor gestellten Annulierungsantrag zu übergehen!

Es lag somit niemals eine wirksame Spezialvollmacht für dieses konkrete Härtefallverfahren vor. Das Gericht hätte den Antrag gar nicht bevorzugt annehmen dürfen und ohnehin mangels ordnungsgemäßer Bevollmächtigung gemäß § 88 ZPO sofort zurückweisen müssen.

Stattdessen wurde der Gegenseite unmittelbar VKH trotz fristgerechten Einspruch bewilligt und das Verfahren anschließend – völlig ohne rechtliches Gehör oder formelle Mitteilung an mich – von einer Härtefallscheidung in eine reguläre Scheidung umgewandelt. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als das gesetzliche Trennungsjahr (19.12.2025) noch lange nicht erreicht war.

3. Aktenwidrige Feststellung eines "unentschuldigten" Fehlens

Die Richterin begründet den Erlass des Beschlusses ohne meine Anhörung damit, dass ich dem Termin am 15.07.2026 "unentschuldig" ferngeblieben sei. Diese Feststellung ist aktenwidrig. Aufgrund des nachweislich rechtzeitig per eBO eingereichten und unbeschiedenen Befangenheitsantrags ruhte die Verhandlungsbefugnis der Richterin zwingend. Ein Fehlen in einem prozessual unzulässigen, durch § 47 ZPO gesperrten Termin ist rechtlich absolut entschuldigt. Meine gesetzlich vorgeschriebene Anhörung wurde somit rechtswidrig vereitelt.

4. Ignoranz der Prozessunfähigkeit der Antragstellerin

Trotz massiver und stetig erneuerter Hinweise auf die Prozessunfähigkeit der Antragstellerin aufgrund einer schwerwiegenden Polytoxikomanie und eines parallel laufenden Prüfverfahrens zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung am Amtsgericht Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26), hat die abgelehnte Richterin ohne vorherige Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Prozessfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO) zur Hauptsache entschieden.

5. Willkürliche Streitwertfestsetzung

Der parallel erlassene Streitwertbeschluss in Höhe von 14.800,00 € ist das Resultat ebenjener befangenen Verfahrensführung. Die Richterin hat Einkommenswerte blind geschätzt, Unterhaltspflichten für mein minderjähriges Kind ignoriert und Werte für

einen explizit nicht beantragten Versorgungsausgleich fiktiv festgesetzt, um die Verfahrenskosten künstlich zu maximieren.

Fazit:

Die Verfahrensführung durch Richterin Neuhauß entbehrt jeder rechtsstaatlichen Grundlage und offenbart ein kollusives Zusammenwirken mit der vollmachtlosen gegnerischen Rechtsvertretung. Ich beantrage daher, der Beschwerde vollumfänglich stattzugeben und die Akten an die Dienstaufsicht zur Prüfung weiterer dienstrechtlicher und strafrechtlicher Schritte (Verdacht der Rechtsbeugung und des Prozessbetrugs) weiterzuleiten.

Christian Reimer.

